

Fachartikel

Vorgaben zur Maschinensicherheit gelten auch beim Eigenbau

Schöftland, 23.01.2025 – Ob Fachspezialist oder Privatperson: wer eine Maschine (= eine Vorrichtung aus beweglichen Teilen) selbst herstellt oder abändert, muss wichtige Vorschriften beachten. Dabei wird man zum Hersteller der Maschine und ist verantwortlich dafür, dass deren Betrieb die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Zudem sind Hersteller verpflichtet, die Sicherheit ihrer Produkte nachzuweisen, Risikoanalysen zu erstellen und Konformitätserklärungen auszustellen.

Relevante Gesetze für den Eigenbau von Maschinen

Beim Bau von Maschinen oder Bauteilen sind in der Schweiz insbesondere folgende Gesetze zu beachten:

- Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG)
- Bundesgesetz über die Produkthaftung (PrHG)

Zusätzlich gelten ergänzende Verordnungen wie die Maschinenverordnung (MaschV), die auf die Europäische Maschinenrichtlinie 2006/42/EG verweist.

Wer gilt als Hersteller oder Inverkehrbringer?

Die Firma oder die Person, welche eine Maschine verändert oder baut, gilt in der Schweiz als Hersteller und trägt die Verantwortung für die Sicherheit und Haftung der Maschine. Wird eine Maschine eingeführt, trägt der Inverkehrbringer derjenigen Maschine die Verantwortung. Bei Direktimporten wird die Person, welche die Maschine importiert, zum Inverkehrbringer – dies gilt auch für Privatpersonen.

Es ist verboten, in der Schweiz Maschinen ohne Betriebsanleitung und Konformitätserklärung in Verkehr zu bringen. Bei Maschinen für den Einsatz in der Landwirtschaft sowie im Gartenbau wird dies durch die Stiftung AgriSicherheit Schweiz (agriss) im Auftrag des SECO überwacht (=Marktüberwachung).

Bestimmungen für Eigenbau und Inverkehrbringen von Maschinen

1. Einhaltung der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Beim Eigenbau von Maschinen müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen: Die Maschine muss den Vorgaben im Anhang I zu den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen.
- Risikoanalyse: Eine Risikobeurteilung und -minderung gemäss EN ISO 12100 ist Pflicht.
- Stand der Technik: Maschinen müssen aktuelle technische Standards gemäss der spezifischen Normen einhalten.
- Typenschild: Jede Maschine benötigt ein dauerhaft angebrachtes Typenschild mit: Firmenname, vollständige Anschrift des Herstellers, Bezeichnung der Maschine, Typ, Baureihe und Baujahr, in dem der Herstellungsprozess abgeschlossen wurde.
- Betriebsanleitung: Zu jeder Maschine muss eine Betriebsanleitung erstellt werden, auch im Eigenbau. Sie muss die Mindestangaben gemäss Artikel 1.7.4.2, MRL 2006/42/EG enthalten.

2. Technische Unterlagen

Technische Dokumentationen müssen ein Risikoanalyse, eine Betriebsanleitung und eine Konformitätserklärung umfassen. Diese Unterlagen belegen, dass die Maschine die

Sicherheitsanforderungen erfüllt. Die Inhalte der Technischen Unterlagen sind im Anhang VII der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG definiert.

3. Konformitätsbewertung

Eine Konformitätsbewertung ist Voraussetzung für das Inverkehrbringen. Der Hersteller führt das Verfahren der Konformitätsbewertung und der internen Fertigungskontrolle gemäss Anhang VIII der Maschinenrichtlinie durch.

4. Konformitätserklärung

Ebenso braucht jede Maschine eine Konformitätserklärung. Mit dieser bestätigt der Inverkehrbringer, dass das Produkt den Vorgaben entspricht. Der Inhalt der Konformitätserklärung ist im Anhang II der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG definiert.

5. CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist in der Schweiz nicht verpflichtend, signalisiert jedoch, dass das Produkt den Anforderungen europäischer Richtlinien entspricht.

Wann gilt eine Maschine als sicher?

Eine Maschine ist sicher, wenn:

- Sämtliche Schutzworrichtungen vorhanden sind,
- Warnhinweise am richtigen Ort angebracht sind,
- eine vollständige Bedienungsanleitung mitgeliefert wird,
- ein Typenschild montiert ist, und
- die Konformitätserklärung vorliegt.

Regeln für Inverkehrbringen, Import und Vermietung

Nicht konforme Produkte dürfen weder verkauft, verschenkt noch vermietet werden. Der Besitzer trägt die Verantwortung, dass nur konforme Maschinen bereitgestellt werden.

Importeure in der Schweiz müssen sicherstellen, dass:

- Nur konforme Maschinen importiert und verkauft werden,
- die technischen Unterlagen in der jeweiligen Amtssprache vorliegen, und
- diese während zehn Jahren für die Marktüberwachung verfügbar sind.

Auch Eigenbau- oder umgebaute Maschinen erfordern vollständige technische Dokumentationen, die im Falle eines Vorfalls vorgelegt werden müssen.

Kontakt für Rückfragen

Reto Häusermann

062 793 50 93

Reto.haeusermann@agriss.ch

Miriam Scheuber

062 739 50 43

Miriam.scheuber@agriss.ch